Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bauamt
Bauprüfabteilung
M/BP

Konzept für die Nutzung auf dem Heiligengeistfeld

Grundstück	
Belegenheiten	Heiligengeistfeld
Baublock	111-003
Flurstück	1633 in der Gemarkung: St. Pauli Nord

Rechtliche Grundlagen für Nutzungsgenehmigungen

Die Genehmigungen von M/BA 3 erfolgen aufgrund der Festlegungen der Hamburgischen Bauordnung (HBauO), insbesondere § 3, 60, 69 und 73.

Die Genehmigungen erfolgen grundsätzlich unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, um die Einhaltung der Auflagen bei Bedarf noch während der Veranstaltung durchsetzen zu können.

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt aufgrund des Baustufenplans St. Pauli. Diesem entsprechend ist eine Beurteilung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen.

Unter dem Aspekt des Lärmschutzes ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), hier insbesondere die §§ 22 bis 25 heranzuziehen. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass (Nr. 1) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und (Nr. 2) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen, die bei der vorgesehenen Nutzung des Heiligengeistfeldes vermieden oder beschränkt werden müssen, sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 2.1 TA Lärm). Eine Konkretisierung der Grundpflichten von Betreibern nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen enthält die TA Lärm 1998. Sie gilt jedoch nach ihrer Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe b) nicht für nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen. Zu deren Beurteilung sind die vorhandenen geeigneten Erkenntnisquellen heranzuziehen. Als eine solche kommt insbesondere die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erarbeitete Freizeitlärm-Richtlinie in Betracht (vgl. Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen von 1995).

Bei Sportanlagen, St. Pauli Stadion, ist die Achtzehnte Verordnung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) anzuwenden.

Geltungsbereich

Es werden alle nach § 60 HBauO zu beantragenden Nutzungen unabhängig von der Veranstaltungsdauer und Besucherzahl erfasst. Bei Veranstaltungen, die vom Bundesgesetzgeber mit zusätzlichen Spielräumen ausgestattet wurden, insbesondere öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien gemäß 18. BImSchV, gelten die nachstehenden Festlegungen als Richtgröße.
Von den nachfolgenden Festlegungen ist der Hamburger Dom ausgenommen.

<u>Immissionsschutzrechtliches Rahmenkonzept</u>

1. **Lärmschutz allgemein**

1.1. Der Abteilung für technischen Umweltschutz und Wohnraumschutz im Bezirksamt Hamburg-Mitte ist jeweils spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich die während der Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld für die Veranstalterin empfangsbevollmächtigte und für die Entgegennahme von behördlichen Auflagen und sonstigen Verfügungen verantwortliche Person zu benennen. Werden für die Durchführung dieser Aufgaben mehrere Personen eingesetzt, so ist der im Briefkopf bezeichneten Behörde im Einzelnen aufzugeben, welche Person, für welche Zeiten die Aufgaben wahrnimmt. Wird die Verfügungsgewalt oder die tatsächliche Sachherrschaft über den Veranstaltungsablauf oder Veranstaltungsgegenstände, für die nachstehend Regelungen getroffen wurden, auf Dritte abgetreten, so ist der Behörde entsprechend dem vorbezeichneten Verfahren die verantwortliche Person für diese Teileinrichtungen aufzugeben.

1.2. Die w.o. benannten Empfangsbevollmächtigten müssen während der Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.4, 2.5 oder 2.6 für die Ordnungsbehörden persönlich und per Mobiltelefon ansprechbar sein. Hierzu sind die jeweiligen Mobiltelefonnummern der Behörde aufzugeben.

1.3. Mindestens drei Tage vor Konzertveranstaltungen mit elektrischer Musikverstärkung, bei denen aufgrund der Konzeption mit einer Überschreitung der Grenzwerte gemäß Ziffer 2.3 zu rechnen ist, hat die Betreiberin die anliegende Wohnbevölkerung in der Feldstraße 29-60, der Peterstraße 28-45, Detlev-Bremer-Straße 2-27, Clemens-Schulz-Straße 1-17 + 6, und der Budapester Straße 10-32 über Art und Dauer der Veranstaltung durch Einwurf eines Schriftstückes in die für die Postsendungen vorgesehenen Fächer über Art und Dauer der Veranstaltung zu informieren.

2. **Lärmgrenzwerte**

2.1. Als Beurteilungszeit für die Überprüfung der Lärmgrenzwerte gilt der für den jeweiligen Zeitabschnitt in der Spalte „Uhrzeit“ genannte Zeitraum, also z.B. 8-20 Uhr = 12 h oder 13-15 Uhr = 2 h. Während der gekennzeichneten Nachtzeiten gilt die ungünstigste volle Stunde als Beurteilungszeit. Die Bestimmung des Beurteilungspegels einschließlich der Zu- und Abschläge richtet sich im Übrigen nach der vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erarbeiteten Freizeitlärm-Richtlinie (vgl. Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen von 1995).

2.2. Für die Durchführung von Veranstaltungen werden die im Beurteilungsgebiet der Veranstaltungsfläche belegenen Gebäude den in der anliegenden Karte dargestellten lärmtechnischen Gebietsarten zugeordnet.

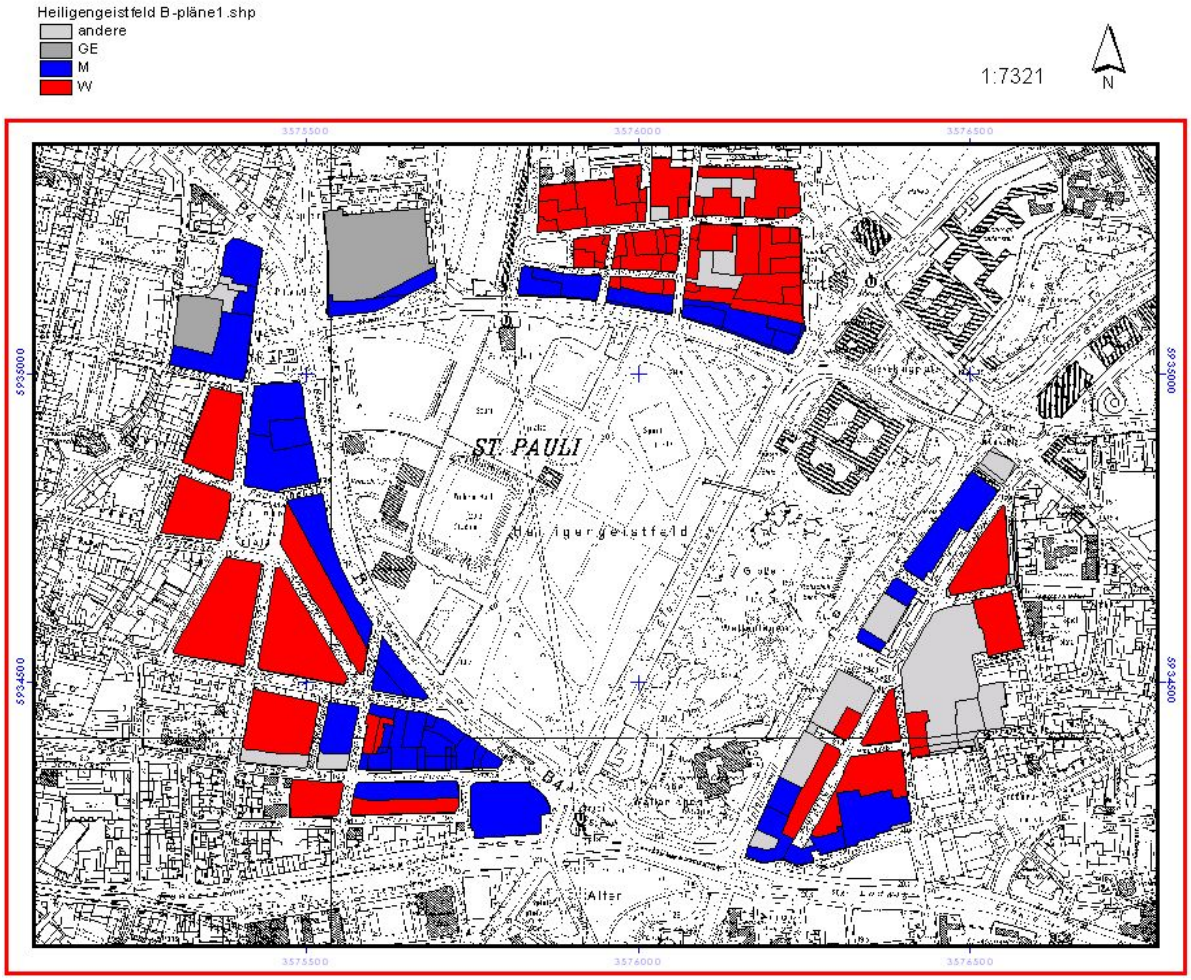

2.3. Die jeweilige Veranstalterin muss die Anlagen zur Durchführung der Freizeitveranstaltung so errichten, betreiben und unterhalten, dass die in den lärmtechnischen Gebietsarten gemäß Ziffer 2.2 nachstehend in dB (A) bezifferten Grenzwerte der jeweiligen Beurteilungspegel außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden. Beurteilt werden die Veranstaltungsgeräusche auf dem Heiligengeistfeld, die damit verbundenen Arbeiten (z.B. Proben) und Spezialeffekte sowie der Zuschauerlärm.

Tabelle 2.3 (Alltag):

Uhrzeit	***Mischgebiet***	***Wohngebiet***
Montag bis Sonnabend 00:00 – 06:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Montag bis Sonnabend 06:00 – 08:00	55	50
Montag bis Sonnabend 8:00 – 20:00	60	55
Montag bis Sonnabend 20:00 – 22:00	55	50
Montag bis Sonnabend 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Sonn- und Feiertag 0:00 – 7:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Sonn- und Feiertag 7:00 – 10:00	55	50
Sonn- und Feiertag 10:00 – 13:00	60	55
Sonn- und Feiertag 13:00 – 15:00	55	50
Sonn- und Feiertag 15:00 – 20:00	60	55
Sonn- und Feiertag 20:00 – 22:00	55	50
Sonn- und Feiertag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40

2.4. Abweichend von den Regelungen der Ziffer 2.3 dürfen an insgesamt höchstens 10 Kalendertagen im Jahr die Beurteilungspegel der durch Freizeitveranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld und im St. Pauli-Stadion verursachten Geräuschimmissionen außerhalb von Gebäuden an den nachstehenden Beurteilungsorten die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 2.4 (10 Sondertermine):

Uhrzeit	***Mischgebiet***	***Wohngebiet***
Montag bis Donnerstag 00:00 – 06:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Montag bis Donnerstag 06:00 – 10:00	60	55
Montag bis Donnerstag 10:00 – 15:00	65	65
Montag bis Donnerstag 15:00 – 22:00	70	70
Montag bis Donnerstag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Freitag und Sonnabend 00:00 – 06:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Freitag und Sonnabend 06:00 – 10:00	60	55
Freitag und Sonnabend 10:00 – 15:00	65	65
Freitag und Sonnabend 15:00 – 22:00	70	70
Freitag und Sonnabend 22:00 – 23:00	65	65
Freitag und Sonnabend 23:00 – 24:00	45	40
Sonn- und Feiertag 00:00 – 07:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Sonn- und Feiertag 07:00 – 10:00	60	55
Sonn- und Feiertag 10:00 – 15:00	65	65
Sonn- und Feiertag 15:00 – 22:00	70	70
Sonn- und Feiertag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40

2.5. Abweichend von den Regelungen der Ziffer 2.4 dürfen an insgesamt höchstens **drei** der in Ziffer 2.4 geregelten **zehn** Kalendertagen im Jahr die o.g. Beurteilungspegel die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 2.5 (3 von 10 Sonderterminen):

Uhrzeit	***Mischgebiet***	***Wohngebiet***
Montag bis Donnerstag 00:00 – 06:00	45	40
Montag bis Donnerstag 06:00 – 10:00	60	55
Montag bis Donnerstag 10:00 – 15:00	65	65
Montag bis Donnerstag 15:00 – 22:00	70	70
Montag bis Donnerstag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Freitag und Sonnabend 00:00 – 6:00	45	40
Freitag und Sonnabend 06:00 – 10:00	60	55
Freitag und Sonnabend 10:00 – 16:00	65	65

Freitag und Sonnabend 16:00 – 22:00	70	70
Freitag und Sonnabend 22:00 – 23:00	65	65
Freitag und Sonnabend 23:00 – 24:00	60	60
Sonn- und Feiertag 00:00 – 07:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Sonn- und Feiertag 07:00 – 10:00	60	55
Sonn- und Feiertag 10:00 – 15:00	65	65
Sonn- und Feiertag 15:00 – 22:00	70	70
Sonn- und Feiertag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40

2.6. Abweichend von den Regelungen der Ziffer 2.5 dürfen an insgesamt höchstens **einem** der in Ziffer 2.5 geregelten **drei** Kalendertagen im Jahr die o.g. Beurteilungspegel die folgenden Grenzwerte nicht überschreiten.

Tabelle 2.6 (1 von 3 Sonderterminen):

Uhrzeit	***Mischgebiet***	***Wohngebiet***
Montag bis Donnerstag 00:00 – 06:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Montag bis Donnerstag 06:00 – 10:00	60	55
Montag bis Donnerstag 10:00 – 15:00	65	65
Montag bis Donnerstag 15:00 – 22:00	70	70
Montag bis Donnerstag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Freitag 00:00 – 02:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Sonnabend 00:00 – 02:00 (ungünstigste Stunde)	60	60
Freitag und Sonnabend 02:00 – 06:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Freitag und Sonnabend 06:00 – 10:00	60	55
Freitag und Sonnabend 10:00 – 18:00	65	65
Freitag und Sonnabend 18:00 – 22:00	70	70
Freitag und Sonnabend 22:00 – 23:00	65	65
Freitag und Sonnabend 23:00 – 24:00	60	60
Sonn- und Feiertag 00:00 – 2:00 (ungünstigste Stunde)	60	60
Sonn- und Feiertag 02:00 – 7:00 (ungünstigste Stunde)	45	40
Sonn- und Feiertag 7:00 – 10:00	60	55
Sonn- und Feiertag 10:00 – 15:00	65	65
Sonn- und Feiertag 15:00 – 22:00	70	70
Sonn- und Feiertag 22:00 – 24:00 (ungünstigste Stunde)	45	40

2.7. Grenzwerte kurzzeitige Geräuschspitzen

2.7.1. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsgrenzwerte gemäß Ziffer 2.3 am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

2.7.2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsgrenzwerte gemäß 2.4, 2.5 und 2.6 (seltene Ereignisse) am Tage um nicht mehr als 20 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

2.8. Festsetzung des Beurteilungsortes

2.9. Zur Überprüfung auf Einhaltung der Lärmimmissions-Grenzwerte legt die Verwaltung geeignete repräsentative Messpunkte fest.

2.9.1. Als erster Beurteilungs- und Messort wird im Regelfall jeweils eine Belegenheit in der Feldstraße mit einem Messpunkt in einem der letzten Obergeschosse festgelegt. Als zweiter Beurteilungsort wird eine Belegenheit in der Budapester Straße mit einer Messpunkthöhe von mindestens 4 Metern festgelegt. Als dritter Messort wird eine Belegenheit am Enckeplatz mit einer Messpunkthöhe von mindestens 4 Metern festgelegt. Dieser zweite und dritte Messort sind insbesondere dann anzuwenden, wenn starke Winde oder andere Umstände den erstgenannten Messort ungeeignet machen.

3. Schallpegelmessungen

3.1. Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund der Konzeption mit einer Überschreitung der Grenzwerte gemäß Ziffer 2.3 zu rechnen ist, ist grundsätzlich eine gutachterliche Schallpegelmessung durchführen zu lassen. Die Messplanung ist mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörde abzustimmen.

3.2. Seitens der Betreiberin sind die notwendigen privatrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die eine Nutzung der Messpunkte zu den festgelegten Messterminen ermöglichen.

4. Technische Lärmschutzmaßnahmen

4.1. Bei Veranstaltungen, bei denen aufgrund der Konzeption mit einer Überschreitung der Grenzwerte gemäß Ziffer 2.3 zu rechnen ist, sind alle technischen Beschallungsanlagen der Hauptbeschallung durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Stellen vor Veranstaltungsbeginn über Limiter einpegeln zu lassen, so dass eine Einhaltung der jeweils festgesetzten Immissionsgrenzwerte sichergestellt ist. Dabei ist auch die jeweils für die Moderation und Animation vorgesehene Beschallungstechnik einzubeziehen. Über die Einpegelung ist ein Protokoll zu erstellen und dem Bezirksamt HH-Mitte unverzüglich zuzuleiten. Emissionserhöhende Änderungen der Beschallungsanlagen sind nach der Einpegelung ohne ausdrückliche Zustimmung der immissionsschutzrechtlich zuständigen Überwachungsbehörde nicht zulässig.

4.2. Technische Beschallungsanlagen auf dem Veranstaltungsgelände dürfen in den Zeiträumen außerhalb der jeweils genehmigten Veranstaltungszeiten nicht betrieben werden.

4.3. Auf- oder Abbauarbeiten in der Nachtzeit sind nicht zulässig. Die Auf- und Abbauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Beurteilungspegel der hierdurch verursachten Lärmemissionen an den nächstgelegenen Gebäuden die in Ziffer 2.3 genannten Werte nicht überschreitet.

5. Abfälle

5.1. Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit nach Wertstoffen getrennt zu erfassen und vorrangig einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen.

5.2. Die Zusammensetzung und Schadstoffkonzentration der Abfälle darf nicht zum Zweck der Umgehung der gesetzlich vorgesehenen Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden. Abfälle zur Verwertung sind so getrennt zu halten, dass eine möglichst hochwertige Verwertung ermöglicht wird.

5.3. Die in Teil 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind in zusammenhängender Form zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.

Zuständigkeit und Verwaltungsverfahren

Zuständigkeiten
Zuständig für die bauaufsichtliche Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld ist das Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung, Klosterwall 6,
20095 Hamburg, Tel.: 040/ 42854 2440.

Verwaltungsverfahren
Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld sind nach § 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO) als Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung durchzuführen.
Auf Grund der Konzentrationswirkung schließt die Baugenehmigung nach § 62 HBauO alle für die beantragte Nutzung erforderlichen öffentlich- rechtlichen Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen usw.) des gesamten Baunebenrechts ein.

Antragstellung
Die Nutzung des Heiligengeistfeldes ist bei dem Fachamt Bauprüfung mindestens drei Monate vor Beginn der Veranstaltung unter Beifügung prüfungsfähiger Unterlagen schriftlich zu beantragen.

Prüfungsfähige Unterlagen sind insbesondere:

- Veranstaltungskonzept, einschließlich Angaben über Auf-, Abbau – und Veranstaltungszeiten, musikalisches Rahmenprogramm;
- Lageplan mit genauen Standaufbaumaßen (LxHxB) und mit Angabe der Nutzungsart (z.B. Imbiss, Bühne etc.)
- Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten
- Zur Genehmigung von Veranstaltungen mit elektrischer Akustikverstärkung, bei denen aufgrund der Konzeption mit einer Überschreitung der Alltagsgrenzwerte für Lärm zu rechnen ist, ist mit den Bauvorlagen eine gutachterliche Geräuschimmissionsprognose (§ 26 BImSchG) einzureichen, mit der die Einhaltung der vorstehenden besonderen Lärmbegrenzungen nachgewiesen wird.
- Ggf. weitere Bauvorlagen nach Anforderung der Baunebenrechtsfachdienststelle z.B. für Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde

Hinweise

Fliegende Bauten
Nach § 66 Abs. 5 HBauO dürfen fliegende Bauten nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung dem Fachamt Bauprüfung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und der fliegende Bau besichtigt wurde.

Weitere Erlaubnisse / Genehmigungen
Erlaubnisse und Genehmigungen aufgrund personenbezogener Anforderungen sind nicht Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens;
Diese sind gegebenenfalls in einem gesonderten Verfahren zu beantragen

In-Kraft-Treten

Dieses Konzept für die Nutzung auf dem Heiligengeistfeld gilt ab sofort.

Hamburg, XX.XX.2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte